

## Antrag auf Systemzulassung gemäß RVS 15.03.12 - Eintrag in die „Systemliste RVS 15.03.12“

**System-Nr.**

.....

**Antragsteller (AS) / Zulassungswerber**

Firmenname: .....

Firmenbuchnummer: .....

Straße: .....

PLZ / Ort: .....

Land: .....

**Kontaktperson**

Name: .....

Adresse: .....

Tel. (Festnetz): .....

Tel. (Mobil): .....

Fax: .....

Mail: .....

Für jedes System ist ein eigener Antrag zu stellen. Sämtliche Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen.

1	2	3	4
System	Produkt(e)	Zertifikat(e)	Leistungserklärung (Nr./Datum)

- 1: Systembezeichnung laut RVS 15.03.12
- 2: Eingesetzte Produkte: Produktname (Primer, Klebmasse, Abdichtungsbahnen mit Verlegung)
- 3: Zertifikat gemäß EN 14695 (gilt für Abdichtungsbahnen)
- 4: Leistungserklärung: Abdichtungsbahnen: laut Bauprodukteverordnung  
Primer, Klebmasse: Produktdatenblatt

## Antrag auf Systemzulassung gemäß RVS 15.03.12 - Eintrag in die „Systemliste RVS 15.03.12“

Für jedes System ist das **Systemdatenblatt** gemäß Anhang 2 der RVS 15.03.12, das auf die Konzeption des Systems angepasst ist, beizulegen.

**Sicherheitsdatenblätter sind beizulegen!**

### Komponenten

Hersteller: s. Systemdatenblatt

Es bestehen folgende Überwachungsverträge laut RVS 15.03.12, Abschnitt 7.5:

Reaktionsharz, Quarzsand:

.....

Bitumenlösung, Klebmasse:

.....

Abdichtungsbahnen:

.....

Mit diesem Antrag verpflichtet sich der Antragsteller, die ausgewiesenen Tarife der FSV anzuerkennen.

Die Auftragsbearbeitung bedingt die Bezahlung der ausgewiesenen Tarife der FSV.

Die FSV wird

- dem Antragsteller binnen zwei Wochen den Entscheid des Zulassungsbeirates mitteilen.
- bei Vergabe einer Zulassung dem Antragsteller eine Zulassungsurkunde übergeben und die Informationen auf der Homepage der FSV veröffentlichen.
- bei nicht Erteilung einer Zulassung dem Antragsteller den begründeten Entscheid des Zulassungsbeirates übermitteln. Der Antragsteller kann bis spätestens 3 Wochen nach Bekanntgabe des Entscheides des Zulassungsbeirates in schriftlicher Form und detailliert begründet Einspruch erheben. Es besteht jedoch kein Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Zulassungsbeirates.

Bei Nichtzulassung, bei Auslauf durch Zeit oder bei vorzeitigem Erlöschen der Zulassung besteht kein Regressanspruch auf Kosten oder Schadenersatz an die FSV oder an die durch die FSV gelistete Fachkraft.

---

Ort, Datum

---

rechtsgültige Zeichnung AS